

Liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie haben sich entschieden, ein bestehendes Gebäude umzubauen oder ein neues Gebäude zu errichten.

### Das ist gut so!

Sicherlich haben Sie bereits bemerkt, dass der viel gepriesene Traum der eigenen vier Wände teils einen steinigen Weg vorgibt und an Ihrem Vorhaben viele verschiedene Stellen beteiligt werden müssen. Um Ihnen diese stressige Zeit etwas zu erleichtern, möchten wir Sie über einige wichtige Punkte im Hinblick auf Ihre künftige Wasserver- und Abwasserentsorgung informieren:

### Wer sind wir?

Wir wurden als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet und sind seit mittlerweile rund 50 Jahren aktiv für unsere Umwelt tätig. Die verbandseigene Kläranlage befindet sich im Olchinger Stadtteil Geiselbullach, der Unternehmenssitz in Eichenau. Hauptaufgabe ist die Sammlung, Ableitung und Reinigung des gesamten Schmutzwassers von rund 180.000 Einwohnern aus der Großen Kreisstadt Germering, den Städten Olching und Puchheim und den Gemeinden Alling, Eichenau, Gauting (nur Bereich Sonderflughafen Oberpfaffenhofen), Gilching, Gröbenzell, Maisach und Weißling. Zum 01. Januar 2000 übernahmen wir die Betriebsführung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) und versorgen seither rund 70.000 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olching mit den Ortsteilen Esting und Geiselbullach, den Ortsteil Puchheim-Bahnhof der Stadt Puchheim sowie den Gemeinden Eichenau und Gröbenzell mit

Trinkwasser. Im Jahr 2002 führten wir sowohl ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 als auch ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 ein und ergänzten unsere Qualitätssicherung vier Jahre später durch ein technisches Sicherheitsmanagement (TSM).

### Wer bezahlt die Wasserver- und Abwasserentsorgung?

Gesundes Trinkwasser und eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abwasserreinigung ist trotz eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses nicht kostenlos. Wir sind ein öffentliches Unternehmen, das zwar Kosten deckend wirtschaften muss, aber keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Die entstehenden Aufwendungen sind nach den Vorschriften des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) über unsere Kunden zu refinanzieren. Durch unsere umsichtige Haushaltswirtschaft können wir die Gebühren auf einem im landesweiten Vergleich sehr niedrigen Niveau halten.

### Was bedeutet das für mich?

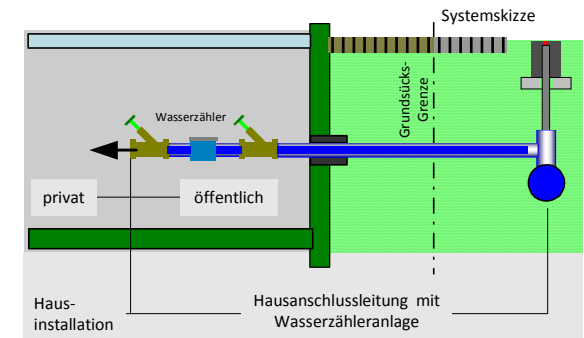
- 1) Herstellungsbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage:

Für die Bereitstellung der Anlagen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung erheben wir jeweils einen einmaligen Herstellungsbeitrag. Er knüpft an den grundstücksbezogenen Vorteil an, die öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Berechnung ist in der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Als Maß der zu leistenden Beiträge dient uns in erster Linie die **tatsächlich vorhandene Geschossfläche**. Es ist

dies ein mehrfach judizierter und allgemein als sach- und verursachungsgerecht anerkannter Beitragsmaßstab. Eine logische Folge dieses Maßstabes ist allerdings, dass bei jeder zukünftigen Geschossflächenvergrößerung für die neu geschaffene Geschossfläche ein zusätzlicher Beitrag entsteht.

### Besonderheit bei der öffentlichen Wasserversorgung:

Während der Herstellungsbeitrag für die Entwässerung allein nach der Geschossfläche berechnet wird, findet bei der Wasserversorgung ein kombinierter Maßstab aus Grundstücks- und Geschossfläche Anwendung, da hier der gesteigerte Gebrauchswert des erschlossenen Grundstückes (Möglichkeit der Bewässerung) berücksichtigt werden muss.



Die Hausanschlussleitung und die Wasserzähleranlage gehören zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

*Besonderheit bei der öffentlichen Entwässerungseinrichtung:*

Um alle Beitragspflichtigen in gleichem Maße zu belasten, berücksichtigen wir bei der Berechnung des Herstellungsbeitrags, wer den Aufwand für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund – vom Ortskanal zur Grundstücksgrenze – getragen hat. Wurden diese Kosten von Ihnen oder einem Voreigentümer schon übernommen, gehen wir bei unserer Berechnung natürlich von einem abgestuften Beitragssatz je m<sup>2</sup> Geschossfläche aus.



Zuständigkeitsbereich der Entwässerungsanlage

2) Laufende Verbrauchs- bzw. Einleitungsgebühren:

Zur Refinanzierung der laufenden Kosten der öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Strom oder Unterhalt der Leitungsnetze, erheben wir von den angeschlossenen Personen Gebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage nach Maßgabe

unserer Beitrags- und Gebührensatzungen. Die Gebühren bemessen sich bei beiden Einrichtungen nach dem im Abrechnungszeitraum verbrauchten Frischwasser.

**Mir ist jetzt Vieles klarer, aber ich habe weitere Fragen...**

...die wir gerne beantworten. Für weitergehende Informationen oder zur Berechnung der Herstellungsbeiträge im Einzelfall setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Sie erreichen uns

telefonisch: 08141 731-0  
per E-Mail: [info@amperverband.de](mailto:info@amperverband.de)  
im Web: [www.amperverband.de](http://www.amperverband.de)

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
gez.  
Frederik Röder  
Verbandsvorsitzender  
Amperverband

Ihr  
gez.  
Dr. Herbert Kränzlein  
Verbandsvorsitzender  
WVA



**Kundeninformation  
für Bauherren**

**Wie setzen sich die Kosten für  
meinen ...**



**... Kanal- und Wasseranschluss  
zusammen?**